

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 24/0288
602 - Fachbereich Natur und Landschaft			Datum: 17.07.2024
Bearb.:	Werner, Yvonne	Tel.: -524	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	18.07.2024	Anhörung

Hier: Beantwortung der Anfrage des KJB Norderstedt zur Familienfreundlichkeitsprüfung (StuV/012/XIII am 02.05.2024) TOP 14.10

Der Kinder- und Jugendbeirat bittet um die Beantwortung des folgenden Sachverhaltes zur „Familienfreundlichkeitsprüfung“.

Sachverhalt:

In der Sitzung des StuV/012/XIII am 02.05.2024, TOP 14.10 erhielt die Verwaltung folgende Anfrage zum Thema „Familienfreundlichkeitsprüfung“:

...der Kinder— und Jugendbeirat hat auf der Website der Stadt Norderstedt Artikel bzw. einen Vermerk zu einer „Familienfreundlichkeitsprüfung“ gefunden. Wir haben dazu nun folgende Fragen.

1. Was ist die „Familienfreundlichkeitsprüfung“?
2. Wie wurde sie konkret angewandt?
3. Wurde die „Familienfreundlichkeitsprüfung“ gekündigt bzw. ist sie noch aktuell?

Antwort der Verwaltung:

Im Jahr 1996 wurde der § 47f in die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins eingeführt.

Der Paragraph besagt, dass jede Gemeinde in Schleswig-Holstein bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen.

Zudem muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung durchgeführt hat.

Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist dieses Gesetz seit Langem in die kommunale Praxis der Stadt Norderstedt etabliert.

Danach wird u.a. bei informellen Planungen (z.B. Lärmaktionsplan, Radverkehrskonzepten), Bauleitplanungen, Bebauungsplanverfahren mit zugehöriger Erschließungsplanung bzw.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Mobilitätskonzepten, Fachplanungen oder Objektplanungen geprüft werden, inwieweit die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden.

In der Regel erfolgt danach die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Fachdienststellenbeteiligung.

Es gibt darüber hinaus für die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen (frühzeitige Beteiligung und Offenlage) als „normale“ Einwander zu äußern.

Diese Anregungen werden dann im Verfahren geprüft und in die Abwägung eingestellt. Der KJB wird über das Ergebnis informiert.

Bei Objektplanungen zu Kinderspielplätzen, Grünzügen etc. wird der KJB regelmäßig, zu-
meist in einem Beteiligungsverfahren vor Ort oder als Planungswerkstatt in öffentlichen Ein-
richtungen, als Malwettbewerb oder als Onlinebefragung, beteiligt.